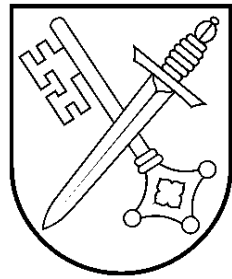


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	90/22
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit
	☒ Gleichstellung
	☒ Finanzen
Eingang am:	22.08.2022
Version	1

Teilnahme:	intern:	Christoph Schulz Stefanie Töpfer
	extern:	

TOP:	
------	--

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	04.10.2022	5.	A	V	
Hauptausschuss	12.10.2022			V	
Gemeinderat	19.10.2022			B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Aufhebung der „Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der „Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)“

Finanzielle Auswirkung:

☐ nein ☒ ja, in folg. Höhe: - 200.000,00 €

Deckungsvorschlag: ☒ Haushaltsplan : neues Sachkonto Gästebeitrag
☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle: 57.51.00/43619902

Begründung:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat in seinen Sitzungen vom 01.12.2020 und 23.02.2021 die Stadt Naumburg damit beauftragt, die Einführung eines Gästebeitrages verbunden mit einer Erweiterung des Erhebungsgebietes auf das gesamte Gemeindegebiet Naumburg (Saale) zu prüfen.

| Anlage 1

Das Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) wurde bezüglich des Kurbeitragsrechts am 27.09.2019 umfassend geändert. Seit dem 08.10.2019 können Gemeinden statt einer Kurtaxe einen Gästebeitrag zweckgebunden erheben, sofern sie in Einrichtungen für den Tourismus investieren und entsprechende laufende Aufwendungen für deren Unterhalt haben, wenn sie Veranstaltungen für touristische Zwecke durchführen oder wenn sie den Gästen kostenfreie Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten.

In staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem die Gemeinde einen Gästebeitrag erhebt, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind oder deren staatliche Anerkennung sich auf Gemeindegebietsteile beschränkt, bestimmen nach ihren örtlichen Verhältnissen durch Satzung das Gemeindegebiet oder weitere Gemeindegebietsteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben (§ 9 Abs. 3 KAG-LSA).

Der Stadt Naumburg (Saale) wurde am 19.01.2018 auf Grundlage der KurortVO des Landes Sachsen-Anhalt für das Kerngebiet (historische Altstadt, Blütengrund, Almrich, Henne und Hallescher Anger) die staatliche Anerkennung des Prädikates „Erholungsort“ erteilt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Naumburg (Saale) für den vorgenannten Gemeindeteil eine Kurtaxe nach § 9 KAG-LSA.

Auf Grund der Änderung des Sachsen-Anhaltinischen Kommunalabgabengesetzes kann die Stadt Naumburg (Saale) durch Satzung einen Gästebeitrag im gesamten Gemeindegebiet erheben. Dessen Einführung ermöglicht die Gleichstellung aller Gäste im Erhebungsgebiet, welche zu touristischen Zwecken anreisen, kostenpflichtig übernachten und die Möglichkeit haben, die touristische Infrastruktur zu nutzen.

Voraussetzung für den Beschluss einer Gästebeitragssatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ist es, die bestehende „Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)“ in der Fassung vom 28.10.2020 zum 31.12.2022 aufzuheben. | **Anlage 2**

Davon unberührt bleibt die staatliche Anerkennung des Prädikates „Erholungsort“. | **Anlage 3**

Mit der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises wurde diese Vorgehensweise im Vorfeld abgestimmt. Diese befürwortet diesen Prozess.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Aufhebung der „Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in Naumburg (Saale)“ zum 31.12.2022 zu beschließen.

Armin Müller
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1_Gemeindegebiet Naumburg Kurtaxe/Gästebeitrag
Anlage 2_Satzung Naumburg
Anlage 3_Urkunde Erholungsort Naumburg